



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Maximilian Börtl, Daniel Artmann, Barbara Becker, Dr. Alexander Dietrich, Patrick Grossmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzinger, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler und Fraktion (CSU)

Haushaltsplan 2026/2027;

**hier: Änderung der Zweckbestimmung aufgrund Einführung der Überbrückungsleistung bei Bedürftigkeit für Untersuchungsgefangene
(Kap. 04 05 Tit. 681 72)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 04 05 wird der Ansatz im Tit. 681 72 (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Ausgleichsentschädigung und Taschengeld für Gefangene) umbenannt in „Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Ausgleichsentschädigung, Überbrückungsleistung bei Bedürftigkeit und Taschengeld für Gefangene“.

Begründung:

Durch einen gesonderten Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027 soll ein eigenständiger Anspruch auf eine Überbrückungsleistung für den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft eingeführt werden.

Die Schaffung der Leistung macht im Epl. 04 eine redaktionelle Anpassung der Zweckbestimmung bei Kap. 04 05 Tit. 681 72 notwendig. Ein weiterer Aufwuchs für den Titel ist dabei nicht erforderlich. Für das Jahr 2026 ergibt sich ein monatlicher Betrag von 46,99 Euro pro bedürftigem Untersuchungsgefangenen. Ausgehend von der Anzahl der Neuaufnahmen im Bereich der Untersuchungshaft im Jahr 2024 (ca. 7 050) ergibt sich ein maximaler jährlicher Betrag in Höhe von ca. 994.000 Euro. Das ist aber ein Höchstbetrag, der nicht berücksichtigt, dass nur ein gewisser Anteil der Untersuchungsgefangenen bedürftig ist. Auszugehen ist von einer Bedürftigkeitsquote von etwa 50 Prozent (vgl. Drs. 18/3265), so dass sich ein Betrag in Höhe von ca. 497.000 Euro ergibt. Dieser Bedarf kann im Rahmen des bereits im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwuchses bei Kap. 04 05 TG 72 gedeckt werden.